

vernichtenden Beurteilung, wie ich sie in dieser Schärfe noch nirgendwo anders gefunden habe, durch den bekannten bürgerlichen französischen Kriminalisten *Locard* entnommen.⁹ *Locard* wollte mit seiner Kritik keineswegs den Stab über den Beweiswert des Sachverständigengutachtens brechen, wie seine durchaus zutreffende Formel „Was der Sachverständige wert ist, das ist auch das Gutachten wert“¹⁰ mit aller Deutlichkeit beweist. Nach dieser Feststellung, die naturgemäß auch für alle weiteren Gutachten volle Gültigkeit besitzt, kann ein „Obergutachten“ keine andere Bedeutung haben als die: Wenn „Bedenken“ gegen ein Sachverständigengutachten bestehen oder etwa zwei nicht übereinstimmende Gutachten vorliegen, so soll durch ein anscheinend qualifiziertes Gutachten, nämlich das „Obergutachten“, das in wichtigen Fällen sogar bei einer über alle Zweifel erhabenen „Fachbehörde“, also gewissermaßen instanzmäßig eingeholt werden kann (vgl. § 83 StPO von 1877), voller Beweise in angeblich unvoreingenommener Weise erbracht werden oder zumindest der Richter seine „Beruhigung“ erfahren. Das aber bedeutet einerseits eine m. E. nicht bloß unbegründete, sondern auch unzulässige Beweisantizipation, d. h., dem „Obergutachten“ wird von vornherein bereits mit seiner Anforderung ein höherer Beweiswert beigemessen. Das aber ist zum weiteren letztlich nichts anderes, als daß in der bürgerlichen Rechtswissenschaft den Gerichten in all den Fällen, in denen es sich aus Klasseninteressen genötigt sieht, den Grundsatz der freien Beweiswürdigung über Bord zu werfen, in der Weg zur Rückkehr in die gesetzliche Beweistheorie freigemacht wird. *

Ein „Obergutachten“ in diesem Sinne ist mit den Grundprinzipien unseres demokratischen Strafprozesses unvereinbar. In unserem Strafprozeß ist das Sachverständigengutachten ein selbständiger Beweis in der Sache. Durch sein Gutachten unterstützt der Sachverständige die Rechtsprechung, entscheidet aber niemals selbst. Das bleibt ausschließlich den unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Richtern vorbehalten. Eine kritiklose Hinnahme eines Gutachtens würde aber gleichbedeutend sein mit einer unzulässigen Entscheidung durch den Sachverständigen. Daher sind je nach dem Stadium des Verfahrens Ermittlungsorgane, Staatsanwalt und Gericht nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, das Gutachten des Sachverständigen eingehend und sorgfältig zu überprüfen, dürfen sich aber andererseits nicht unbegründet über wissenschaftlich begründete Gutachten hinwegsetzen. Gelangen sie bei der Würdigung des Gutachtens zu dem Ergebnis, daß die Argumentation des Gutachtens nicht haltbar ist oder treten sonstige erhebliche Zweifel auf, so ist in Wahrung des Aufklärungsgebotes zur Erforschung der objektiven Wahrheit, wenn nötig, eine *Wiederholung der Begutachtung* oder eine *anderweitige Begutachtung* anzuordnen. Gewiß wird hierbei, wie es an sich bei jeder Hinzuziehung eines Sachverständigen der Fall sein sollte, die richtige Auswahl eines qualifizierten Sachverständigen von Bedeutung sein. Niemals jedoch gewinnt dadurch die wiederholte oder erneute Begutachtung den Charakter eines Obergutachtens im Sinne eines

» *Locard*, a. a. O., S. 212 ff.

¹⁰ *Locard*, a. a. O., S. 212.